

TV Hausach 1902 e.V.

Vergütungsregelung von Übungsleitern und Helfern



§ 1

Mindestalter für Helfertätigkeiten

Für die Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im TV Hausach 1902 e.V. ist ein Mindestalter von 12 Jahren erforderlich.

§ 2

Übungsleiter mit Lizenz

- (1) Übungsleiter, die über eine DOSB-C-Lizenz verfügen, erhalten unabhängig von ihrem Alter eine Vergütung in Höhe von 15 € pro Zeitstunde, wenn und soweit sie in der Riege eine Leitungsfunktion übernehmen.
- (2) Übungsleiter, die über eine DOSB-C-Lizenz verfügen, jedoch keine Leitungsfunktion in der Riege innehaben, erhalten 10€ pro Zeitstunde.
- (3) Angerechnet wird lediglich die Trainingszeit in der Halle gemäß des Hallenbelegungsplans der Stadt Hausach. Die Pauschale von 10 € bzw. 15 € pro Zeitstunde deckt dabei bereits die Vorbereitungszeit ab.

§ 3

Qualifikationsstufen und Vergütung

- (1) Ehrenamtliche Helfer, die Kindergruppen unterstützen, aber keine Leitungsfunktion übernehmen, erhalten eine gestaffelte Vergütung abhängig von ihrem Alter.
 1. Helfer ab Vollendung des 12. Lebensjahres und unter der Vollendung des 14. Lebensjahres erhalten einen Stundensatz von 4 € pro Zeitstunde.
 2. Helfer, die das 14. Lebensjahr vollendet, nicht aber das 16. Lebensjahr vollendet haben, bekommen eine Vergütung von 5 € pro Zeitstunde.

3. Helfer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, bekommen eine Vergütung von 7 € pro Zeitstunde.
- (2) Die eigenständige Leitung einer Riege ist erst ab einem Mindestalter von 18 Jahren möglich. Riegenleiter ohne Lizenz erhalten eine Vergütung in Höhe von 10 € pro Zeitstunde. Für Riegenleiter mit Lizenz findet § 2 Abs. 1 Anwendung.
- (3) Außerdem ist eine Vergütung nach Riegenleitung möglich bei einer Person unter 18 Jahren, wenn sie den maßgeblichen Organisationsaufwand der Gruppe trägt.
- (4) Angerechnet wird lediglich die Trainingszeit in der Halle gemäß des Hallenbelegungsplans. Die Pauschalen decken dabei bereits die Vorbereitungszeit ab.

§ 4

Vergütung in den Erwachsenengruppen

Trainer der Erwachsenengruppen erhalten unabhängig von ihrer Qualifikation eine Vergütung i. H. v. 15 € pro Zeitstunde. Die Regelung des § 2 Abs. 3 findet dabei analog Anwendung.

§ 5

Dokumentation der Tätigkeit

- (1) Jeder Übungsleiter und Helfer ist verpflichtet, die geleisteten Stunden vollständig und eigenständig oder in Vertretung durch den Riegenleiter auf dem dafür vorgesehenen Formular zu dokumentieren.
- (2) Mit der eigenhändigen Unterschrift bestätigt der Übungsleiter, Riegenleiter oder Helfer die sachliche Richtigkeit der gemachten Angaben.
- (3) Die Angaben der Helfer werden durch den jeweiligen Riegenleiter mit dessen eigenhändiger Unterschrift überprüft und bestätigt.

§ 6

Aufgabe und Funktion der Abteilungsleiter

- (1) Die Abrechnung der geleisteten Stunden muss dem Abteilungsleiter spätestens bis zum 10. November eines Jahres vorliegen, um eine fristgerechte Auszahlung der Vergütung sicherzustellen.
- (2) Der Abteilungsleiter prüft die eingereichten Angaben auf sachliche Richtigkeit.
- (3) Nach der Überprüfung übergibt der Abteilungsleiter die Stundenzettel an den Kassierer.

f. d. R. Thomas Rößler, 1. Vorsitzender